



Golfsport unter den Regeln der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand 23.8.2021)

Grundlage der Updates sind die FAQ des
Bayerischen Innenministeriums zum Thema Sport:
<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Die Sportausübung ist in § 12 der [13. BayIfSMV](#) festgelegt, die Rahmenbedingungen für den Betrieb der Golfanlage sind im [Rahmenhygienekonzept Sport](#) festgeschrieben:

1. In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz **von 35 oder mehr** ist Sport in geschlossenen Räumen nur mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 erlaubt; **unter freiem Himmel** ist die Sportausübung **ohne Testnachweis** gestattet.
2. In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 unterschritten wird, ist Sport ohne Testnachweis gestattet.

Es ist keine Gruppenbegrenzung mehr festgeschrieben. Auch bei einer Inzidenz von über 35 kann Sport ohne Gruppenbegrenzung betrieben werden.

Inzidenzwert/ Einstufung:

1. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.
3. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Zusammenfassend:

- Die **Kontaktdatenerfassung** sind in der 13. BayIfSMV und im Rahmenhygienekonzept „Sport“ ([Link](#) siehe am Ende des Dokuments) festgelegt. Für die Kontaktnachverfolgung (außerhalb der Startzeitenbuchung, z.B. Übungsbereich oder Gastronomie) gibt es mit der „[Luca](#)“-App inzwischen eine digitale Lösung mit direkter Schnittstelle zum lokalen Gesundheitsamt.
- Die 13. BayIfSMV und das Rahmenhygienekonzept Sport regelt die **Maskenpflicht** auf Sportanlagen: „Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.“
- Das Übungsgelände (Driving-Range, Übungsgrün) kann geöffnet werden. Die Abstandsregeln, ggf. Maskenpflicht, Hygieneregeln sind einzuhalten. Die Kontaktnachverfolgung muss gewährleistet sein.
- Cart-Nutzung: nutzen zwei Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ein Cart, so ist auf der Grundlage 13. BayIfSMV §3 (3) und dem Rahmenhygienekonzept Sport Punkt 2.f. FFP2-Maske zu tragen.
- „Die gleichzeitige Sportausübung von mehreren Gruppen auf einer Sportstätte ist dann möglich, wenn die jeweilige Sportstätte räumlich und funktional klar voneinander abgetrennte Sportflächen aufweist. Das heißt es genügt gerade nicht, lediglich den Mindestabstand einzuhalten.“ (Quelle: Corona Sportservice Bay. Innenministerium) => Golfanlagen mit einem großen Übungsbereich sollten daher klar abgetrennte Bereiche für das Gruppentraining schaffen. Driving Range und die verschiedenen Übungsgrüns werden dabei als funktionale Trennungen angesehen. Auf der Driving Range ist je nach Größe und bei gleichzeitigem Üben von mehreren Gruppen eine klare räumliche Abtrennung zu schaffen.
- Abschlagshütten: „Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können Freiluftsportanlagen gleichgestellt werden.“ (Quelle: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>)
- Toiletten können geöffnet werden. Ein Reinigungskonzept ist festzulegen.
- Umkleiden und Duschen: Nach dem Rahmenhygienekonzept Sport dürfen „Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten diese unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.“
- Für den Pro-Shop gelten die Regelungen des Einzelhandels. Und damit ist der §14 der 13. BayIfSMV gültig.
- Die Öffnung der Gastronomie ist in § 15 der 13. BayIfSMV geregelt. Gem. §15.3 der BayIfSMV gilt „in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz **von 35 überschritten** wird, bedürfen Gäste in geschlossenen Räumen eines **Testnachweises nach Maßgabe von § 4**. Es gilt damit die sogenannte 3-G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet, wobei der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, der POC-Test nicht älter als 24 Stunden sein darf).
Bzgl. der Gruppengröße bei Veranstaltungen im Golfclub beachten Sie die Regelungen in §7 Punkt (2). Hier gilt jedoch der Inzidenzwert 50.

- Ist auch ein Wettkampfbetrieb möglich? Ja, Wettkampfbetrieb ist möglich. Caddies können zugelassen werden. Bzgl. der Zuschauer bitten wir §12 (3) der 13. BayIfSMV zu beachten.
Quelle: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>
Für die BGV-Turniere hat der BGV ein [Hygiene- und Schutzkonzept](#) aufgestellt, dass für die Golfanlagen in Bayern als Vorlage dienen kann.

Hier finden Sie die aktuelle Verordnung: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_13>true

Die FAQ des Bayerischen Innenministeriums zum Thema Sport: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Rahmenhygienekonzept Sport vom 19.7.2021:

https://www.bayerischer-golfverband.de/mm/mm005/Rahmenkonzept_Sport_19.07.2021.pdf

Karte mit Inzidenzwerten: https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/corona_online/

Was gilt wo? <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>